

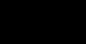

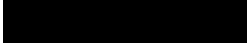
Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien
T: +43 1 5050707
office@schienencontrol.gv.at

GZ: SCK-18-025; SCK-19-024

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und Mag.^a Sylvia Leodolter als weitere Mitglieder beschlossen:

SPRUCH

Die verbundenen Verfahren SCK-18-025 und SCK-19-024 betreffend die Anträge der   auf Genehmigung von Marktaufschlägen gemäß § 67d Abs 6 EisbG 1957 zum Wegeentgelt der Fahrplanjahre 2020 und 2021 werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-538/23,  (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgericht (BVwG) in der GZ W179 2239737-1/31Z vom 21.08.2023, eingegangen in der Kanzlei des EuGH am 22.08.2023) gemäß § 38 AVG ausgesetzt.

Begründung

Sachverhalt und Beweiswürdigung

Zusammengefasst hat das BVwG mit 21.08.2023 dem EuGH in der GZ W179 2239737-1/31Z betreffend die Beschwerden gegen den Bescheid der Schienen-Control Kommission vom 17.12.2020, GZ SCK-16-012; SCK-17-009; SCK-18-010, detailliert formulierte Auslegungsfragen zu den Art 8, 27, 31 und 32 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (RL 2012/34/EU) im Zusammenhang mit der Erhebung von Aufschlägen zum Wegeentgelt durch die Eisenbahninfrastrukturbetreiberin [REDACTED] vorgelegt. Das genannte Vorabentscheidungsverfahren ist beim EuGH anhängig und wird unter der Nummer Rechtssache C-538/23 geführt.

Mit Schreiben des BVwG vom 24.08.2023, GZ W179 2239737-1/37Z, eingelangt am 29.08.2023, wurde die Schienen-Control Kommission hierüber unter Beilegung eines Schreibens der Kanzlei des EuGH informiert. Mit demselben Schreiben informierte das BVwG auch die mitbeteiligte [REDACTED]

Verfahrensgegenstand des Bescheides der Schienen-Control Kommission vom 17.12.2020 in den GZ SCK-16-012; SCK-17-009; SCK-18-010 sind die Anträge der [REDACTED] auf Genehmigung von Marktaufschlägen gemäß § 67d Abs 6 EisbG 1957 zum Wegeentgelt der Fahrplanjahre 2018 und 2019 sowie ein Wettbewerbsüberwachungsverfahren zu den direkten Kosten der [REDACTED] gemäß § 74 EisbG 1957 in diesen Fahrplanjahren.

Verfahrensgegenstand der bei der Behörde anhängigen Verfahren in den GZ SCK-18-025; SCK-19-024; SCK-21-010 sind die Anträge der [REDACTED] auf Genehmigung von Marktaufschlägen gemäß § 67d Abs 6 EisbG 1957 zum Wegeentgelt der Fahrplanjahre 2020 und 2021 sowie ein Wettbewerbsüberwachungsverfahren zu den direkten Kosten der [REDACTED] gemäß § 74 EisbG 1957 in diesen Fahrplanjahren.

In den genannten Verfahren hat die Eisenbahninfrastrukturunternehmenin der Behörde gegenüber darzulegen, dass die Bedingungen für die Einhebung von Aufschlägen gemäß § 67d Abs 6 EisbG 1957 vorliegen bzw die Schienen-Control Kommission entsprechende Ermittlungen anzustellen. Damit in Zusammenhang stehend überprüft die Behörde auch die direkten Kosten der Infrastrukturbetreiberin iSd Art 2 Z 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 der Kommission vom 12. Juni 2015 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, erlassen auf Grundlage von Art 31 Abs 3 der RL 2012/34/EU. Die Ermittlungshandlungen betreffen also insbesondere die Er- bzw Berechnung und Festlegung der Entgelte auf Basis der Kosten bei bzw die hierfür angewandten Methoden der [REDACTED]. Die genannten Verfahren sind dementsprechend auf Ebene der

Tatsachen über weite Strecken als inhaltlich höchst ähnlich bzw teils sogar als ident zu betrachten und basieren auf denselben Rechtsgrundlagen.

Mit Beschluss vom 21.09.2023 trennte die Schienen-Control Kommission die bis dahin verbundenen Verfahren SCK-18-025 und SCK-19-024 vom Verfahren SCK-21-010. Letzteres wird getrennt, eigenständig geführt.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 38 AVG kann ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage aussetzen werden, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) bildet die Frage, wie Unionsrecht auszulegen ist (VwGH 20. 2. 2003, 2001/16/0518; 26. 6. 2003, 98/18/0334; 26. 4. 2011, 2011/03/0015), einschließlich der Frage, ob es unmittelbar anwendbar ist (VwGH 29. 1. 2003, 99/03/0151) und innerstaatliches Recht verdrängt (VwGH 4. 3. 1999, 98/16/0166; 31. 1. 2003, 2002/02/0158; 3. 7. 2003, 2000/15/0137; vgl auch VwGH 26. 4. 2007, 2007/03/0028; 24. 11. 2014, 2013/04/0076; 29. 9. 2020, Ra 2020/17/0040), eine Vorfrage iSd § 38 AVG, weil sie zufolge des Auslegungsmonopols des EuGH in Angelegenheiten des primären und sekundären Unionsrechts von diesem Gericht zu entscheiden ist (VwSlg 15.560 A/2001 und VwGH 28. 10. 2008, 2008/05/0129).

Der VwGH sieht dementsprechend Verwaltungsbehörden (VwGH 19. 9. 2001, 2001/16/0439; 31. 1. 2003, 2002/02/0158; 9. 11. 2011, 2011/22/0284; vgl auch VwGH 19. 12. 2000, 99/12/0286) als berechtigt an, das Verfahren gemäß § 38 letzter Satz AVG auszusetzen, wenn die betreffende Frage zB aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens eines Gerichts iSd Art 267 AEUV in einem gleich gelagerten Fall beim EuGH anhängig ist (vgl VwGH 19. 12. 2000, 99/12/0286 mwN; 16. 11. 2016, Ra 2016/18/0172; 18. 12. 2020, Ra 2020/15/0059).

Der Tatbestand des § 38 letzter Satz AVG ist hierbei lt VwGH schon verwirklicht, wenn ein nur „vergleichbarer Sachverhalt“ vorliegt, sodass es genügt, dass eine Rechtsfrage beim EuGH anhängig ist, die jener im auszusetzenden Verfahren „(bloß) ähnlich“ ist, weil sie „inhaltlich im Wesentlichen gleiche“ Normen betrifft (VwGH 19. 9. 2001, 2001/16/0439; VwGH 13. 9. 2017, Ra 2017/12/0068; 20. 12. 2017, Ra 2017/12/0119 und 3. 10. 2018, Ra 2017/12/0094). Ferner genügt es, wenn nur eine von mehreren vorgelegten Fragen auch für die aussetzende Behörde präjudiziell ist (VwGH 31. 1. 2003, 2002/02/0158).¹

¹ Vgl zu den Ausführungen Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 16 ff mwN (Stand 01.04.2021, rdb.at)

Wie in den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt, beruht das gegenständliche Verfahren auf denselben Rechtsgrundlagen wie jenes von der Behörde schon bescheidmäßig erledigten Verfahren, zu dessen Beschwerden das BVwG, ein Gericht iSd Art 267 AEUV,² sein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richtete. Die nationalen Rechtsgrundlagen gründen sich auf der erwähnten RL 2012/34/EU, die bzw deren Auslegung damit auch im gegenständlichen Verfahren einschlägig ist. Insofern sind beim EuGH nicht nur Rechtsfragen anhängig, die jenen im auszusetzenden Verfahren „(bloß) ähnlich“ sondern mit ihnen ident sind, weil sie die gleichen, einschlägigen Normen betreffen. Aufgrund der hohen inhaltlichen Ähnlichkeit auf Ebene der zu ermittelnden Tatsachen liegen auch „vergleichbare Sachverhalte“ iSd zitierten Rsp des VwGH vor. Die vom BVwG an den EuGH gestellten Fragen sind im gegenständlichen Verfahren somit auch für die Schienen-Control Kommission präjudiziell. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EiszG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gemäß der BuLVwG-EGebV EUR 30.

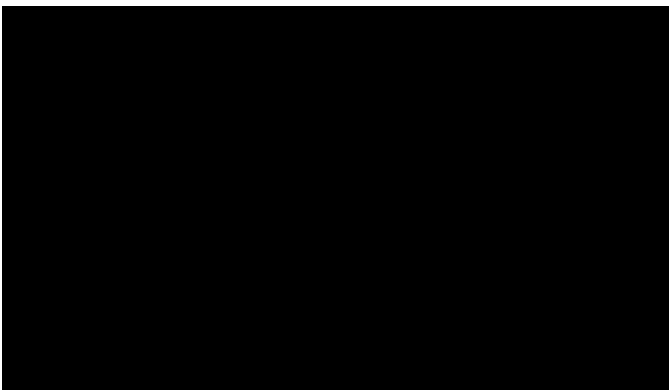
Schienen-Control Kommission

Wien, 21.09.2023

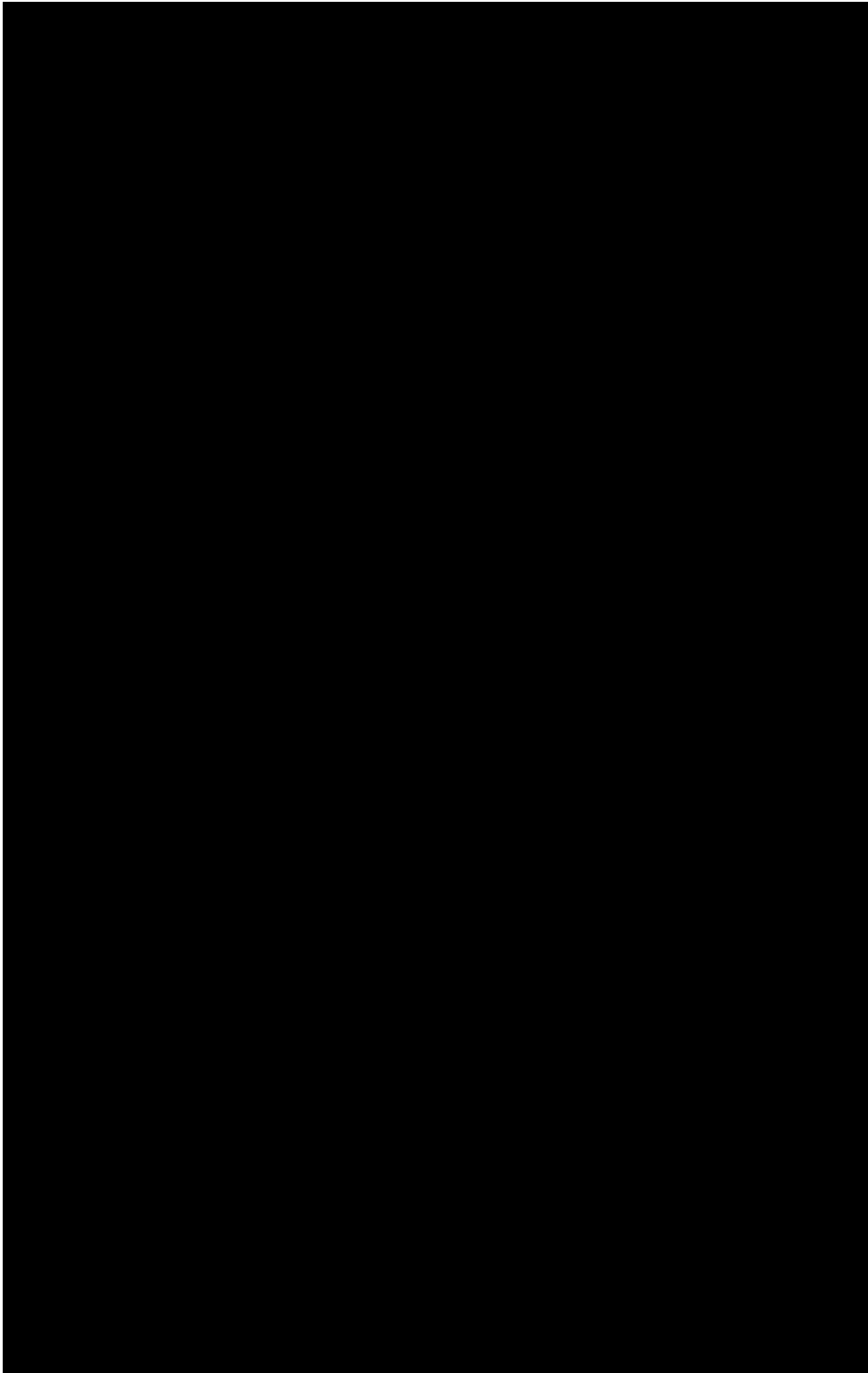
Der Vorsitzende:


Dr. Robert Streller

Ergeht an:



² Vgl Schima in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AEUV Rz 71 ff, (Stand 01.03.2020, rdb.at)



Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Untersigner	Schienen-Control Kommission
	Datum	2023-10-03T13:24:58+02:00
	Seriennummer	2022489858
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/	